

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 08.09.2022	Nr. 36
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
05.09.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport	1025
05.09.2022	Bekanntmachung 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	1027
05.09.2022	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Absatz 3 BImSchG Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Regesbostel II, Gemeinde Regesbostel	1029
02.09.2022	Bekanntmachung Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.Vm. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung. Windkraftanlagen Regesbostel	1032
06.09.2022	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bekanntmachung, Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag und die Direktwahl (Landratswahl) am 9.10.2022	1034
01.09.2022	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Bekanntmachung, Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 09.10.2022	1037
01.09.2022	Bekanntmachung, Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	1039

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 05. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 14.09.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: Gymnasium Hittfeld, Aula, Peperdielsberg 1, 21218 Seevetal, Telefon
(04105) 67 53 0

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.06.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 9.1 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 9.2 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
Antrag von Frau Buchmann/Herrn Degen vom 13.06.2022
- 9.3 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 10 Vorstellung des Klimafahrplanes kreiseigener Gebäude zur Erreichung des gesetz-
ten Klimazieles
- 11 Änderung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Harburg
- 12 Arbeitsgruppe Schulentwicklung
- 13 Arbeitsgruppe Campus Berufsorientierung
- 14 Fahrradstellplätze an Schulen
Antrag von Herrn Jan Eggers vom 20.08.2022, Vorsitzender des Kreisschülerrates
- 15 Unisex-Toiletten an Schulen
Antrag von Herrn Jan Eggers vom 20.08.2022, Vorsitzender des Kreisschülerrates
- 16 Wasserspender an Schulen
Antrag von Herrn Jan Eggers vom 20.08.2022, Vorsitzender des Kreisschülerrates
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Anfragen
- 19 Einwohner/innenfragestunde
- 20 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 14.09.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 14.09.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 25 Personen begrenzt.

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.3 – Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 05. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 12.09.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.05.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Harburg
- 10 Prüfung Teilnahme an "DB Rad+", Bezahlen mit Pedalen
- 10.1 Prüfung Teilnahme an "DB Rad+", Bezahlen mit Pedalen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 20.04.2021
- 10.2 Prüfung Teilnahme an "DB Rad+", Bezahlen mit Pedalen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 20.04.2021
- 10.3 Prüfung Teilnahme an "DB Rad+", Bezahlen mit Pedalen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 20.04.2021
- 11 Einladende Radwege - Rotmarkierungen an Knotenpunkten
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Hinweise zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 12.09.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 12.09.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im
Windpark Regesbostel II, Gemeinde Regesbostel
Vorhabenträger: 4. E-wyn Beteiligungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 6,
25337 Elmshorn**

Die 4. E-wyn Beteiligungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 6, 25337 Elmshorn hat beim Landkreis Harburg als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 26.07.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 in der Gemeinde Regesbostel beantragt.

Die WEA haben eine Nabenhöhe von 125 m, einen Rotordurchmesser von 149,1 m, somit eine Gesamthöhe von 199,5 m und eine Nennleistung von 5,7 MW.

Die beantragten WEA sollen im Gemeindegebiet Regesbostel, westlich der Samtgemeinde Hollenstedt, südlich angrenzend an den Ortsteil Holtorfsbostel der Gemeinde Regesbostel., in der Nähe zur Autobahn A1 auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

Bezeichnung	ETRS 89 UTM Zone 32		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA1	544748	5912756	Regesbostel	4	56/1
WEA2	545104	5913001	Regesbostel	4	53/2

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen fallen unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die 4. E-wyn Beteiligungs GmbH hat jedoch beantragt, ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 und 10 BImSchG durchzuführen.

Die zwei Anlagen bilden mit den vier kürzlich genehmigten Anlagen des Windparks Hollenstedt eine Windfarm. Aus diesem Grund fällt die Errichtung und Betrieb der Anlagen unter die Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG: Es ist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen können

vom 15.09.2022 bis 14.10.2022

unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://t1p.de/y3ruj>

Weiterhin liegen der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden:

Landkreis Harburg

Kreishaus, Gebäude B, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen - Zimmer B-233

Die Einsichtnahme während der Dienststunden ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04171/693-9784 möglich.

E-Mail für evtl. Einwendungen: Immissionsschutz@lkharburg.de

Gemeinde Regesbostel

Schulstr. 5, 21649 Regesbostel – Gemeindebüro, Ansprechpartner: Herr Wichmann

Die Einsichtnahme ist während der Sprechstunde am Donnerstag von 18:00 bis 18:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 0170 2204024 möglich.

E-Mail für evtl. Einwendungen: gemeinde.regesbostel@gmx.de

Samtgemeinde Hollenstedt

Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt – Zimmer 1.OG 19

Die Einsichtnahme ist während der Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04165 95-30 möglich.

E-Mail für evtl. Einwendungen: d.heins@hollenstedt.de

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Kurzbeschreibung
- Lagepläne
- Schallimmissionsprognose von planGIS GmbH vom November 2020
- Schattenwurfprognose vom von planGIS GmbH vom November 2020
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung von planGIS GmbH vom Dezember 2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) PGL Thieme-Hack Landschaftsarchitekten PartGmbH vom Juli 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom von ALAND vom Mai 2021
- Fledermauskartierung 2018 von ALAND vom Februar 2019
- Brut- und Gastvogelkartierung; Raumnutzungserfassung 2018 von ALAND vom Januar 2019
- Bodenschutzkonzept 1. Revision von Porada GeoConsult vom 19.11.2021
- Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall (16.1.3)

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG während der Auslegungsfrist (15.09.2022 bis 14.10.2022) und bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (bis einschließlich 28.10.2022) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sind die Einwendungen der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Entfällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung oder findet in einer anderen Form statt (zum Beispiel als Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz), wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Erforderlichkeit eines Erörterungstermins wird dieser bestimmt auf den:

29.11.2022, ab 10:00 Uhr
Heins Holvede, Hauptstraße 31, 21646 Halvesbostel

Sollte die Erörterung am 29.11.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die 4. E-wyn Beteiligungs GmbH oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9.BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Der Landrat

Winsen (Luhe), 05.09.2022

Im Auftrag
gez. Unterschrift
Pietrek

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die 4. E-wyn Beteiligungs GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 6, 25337 Elmshorn hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 20 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- i.V.m. Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149, Nabenhöhe 125 m, Gesamthöhe 199,5 beantragt. Der Standort der Anlagen befindet sich auf den Flurstücken 56/1 und 53/2, des Flur 4 in der Gemeinde Regesbostel.

In unmittelbarer Nähe zu den beiden geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 wurden kürzlich vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 genehmigt. Aufgrund des sich überschneidenden Einwirkungsbereichs und dass die Vorhaben funktional auf einander bezogen sind, handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde insbesondere die Betroffenheit der folgenden drei Merkmale kritisch berücksichtigt.

Es entsteht durch die Anlagen für den Lebensraum von Brut- und Gastvögeln und Fledermäuse eine Kollisionsgefahr und/oder eine Scheuchwirkung. Durch die Kompensationsmaßnahmen und die Abschaltzeiten wird einer möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Tierwelt entgegengewirkt und damit eine nachteilige Auswirkung auf die Fauna ausgeschlossen.

Das Landschaftsbild des Standortes wurde durch die Größe der Anlagen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dieser Fläche wird durch die Wiederherstellung einer Ersatzfläche entgegengewirkt. Dadurch kommt es an anderer Stelle zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der bereits bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung der Vorhabenfläche ist damit zu rechnen, dass auch auf der Vorhabenfläche ein Bodendenkmal vorgefunden werden könnte. Bei der Durchführung der Arbeiten, einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz sowie der dabei zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen (denkmalpflegerische Begleitung) wird eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das betroffene Schutzkriterium jedoch ausgeschlossen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 02.09.2022

Pietrek



Bekanntmachung Nr.: 36/2022

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag und die Direktwahl (Landratswahl) am 9. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Rosengarten** wird in der Zeit vom **19.09.2022 bis 23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo, Di., Do. Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich	14.00 - 18.15 Uhr

im Rathaus in Nenndorf, Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten (Zimmer EG 14/16) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei (rollstuhlgerecht).

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (23.09.2022, 12.00 Uhr) von Wahlberechtigten bei der Gemeinde Rosengarten (Rathaus, Zimmer EG 14/16), Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten, schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Hält die Gemeinde den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Kreiswahlleiters herbeizuführen. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist Wahleinspruch zulässig.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 19 Abs. 2 Niedersächsische Landeswahlordnung auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, EMail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist; Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13.00 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

5. Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 51 - Seevetal - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Zum Wahlkreis 51 gehören vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten und Seevetal.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den hellroten Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei dem zuständigen Kreiswahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

6. Wer einen **Wahlschein für die Direktwahl (Landratswahl)** hat, kann an der Wahl im Landkreis Harburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlgebiets (Landkreis Harburg) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellgelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den hellgelben Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem hellgelben Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeinde Rosengarten. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Rosengarten, Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde Rosengarten darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
7. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie in Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.
8. Menschen mit Behinderungen können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
9. Holt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so wird ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle im Wahlbüro der Gemeinde Rosengarten (Rathaus, Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten) auszuüben. Hierfür wird eine Wahlkabine im Wahlbüro aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Gemeinde nimmt die Wahlbriefe für die Landrats- und Landtagswahl entgegen und hält sie unter Verschluss. Die Wahlbriefe für die Landtagswahl übersendet sie dem Kreiswahlleiter. Sie sorgt dafür, dass alle von ihr entgegengenommenen Wahlbriefe spätestens am Vormittag des Wahltages beim Kreiswahlleiter eingehen. Die Wahlbriefe für die Landratswahl bleiben bei der Gemeinde Rosengarten und werden dort am Wahltag ausgezählt.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Peters



Aushang vom 08.09.2022 bis 29.09.2022



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Landrates
am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Landrat für die

Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen

wird in der Zeit vom **19. bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten Mo., Mi. u. Do. von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, Donnerstag auch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr, in 21376 Salzhausen, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffnungszeiten und Zugangsregelungen können sich aufgrund der Corona-Pandemie verändern. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. September bis 23. September 2022 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens **am 23. September 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 5 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlgebiet durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis verpasst hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, (§ 23 Abs. 5 NKWO) bei der Samtgemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. (§ 23 Abs. 5 S. 2 und 3 NKWO)

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch und **nur** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Salzhausen, den 01.09.2022

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister





Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Niedersächsischen Landtages für die

Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen

wird in der Zeit vom **19. bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten Mo., Mi. u. Do. von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, Donnerstag auch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr, in 21376 Salzhausen, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffnungszeiten und Zugangsregelungen können sich aufgrund der Corona-Pandemie verändern. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. September bis 23. September 2022 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens **am 23. September 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 5 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausühen kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Bezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswalleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Salzhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch und **nur** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Salzhausen, den 01.09.2022

Wolfgang Krause

Samtgemeindebürgermeister

